

PÉTER PÁZMÁNY KATHOLISCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR KIRCHENRECHT

**DIE MITWIRKUNG DER LAIEN CHRISTGLÄUBIGEN
IM DREIFACHEN AMT CHRISTI UND IN DER AUSÜBUNG DER
LEITUNGSGEWALT**

Zusammenfassung der Promotionsarbeit

Doktorvater: Dr. Péter Szabó

Referent: Gábor Kiss

Budapest

2020

1. Status quaestionis

Die Analyse der Reformen der Katholischen Kirche durch das Zweite Vatikanische Konzil dauert bis heute an. Die Rolle der weltlichen Gläubigen wurde in der Sendung der christlichen Gemeinschaft wegen dem ekklesiologischen Paradigmenwechsel aufgewertet. Darauf nimmt das neue kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1983 Bezug. So tauchte die kirchenrechtliche Frage nach den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils (Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* und Dekret *Apostolicam actuositatem*) auf, die die Mitwirkung der Gläubigen in der Sendung der Kirchen gemäß dem Dreifachen Amt Christi prüft. Deswegen muss man hinsichtlich dieser kirchenrechtlichen Forschung über die Frage der Ausübung der kirchlichen Gewalt reflektieren. Ich unternehme die ausführliche Analyse der oben genannten Fragestellung in dieser Arbeit.

In meiner Promotionsarbeit habe ich ein relevantes Problem ausgewählt, das die Kanonisten und Kanonistinnen spaltet und zu dem sich daher mehrere Standpunkte herausgebildet haben. Die unterschiedlichen kirchenrechtlichen Ansichten geben unterschiedlichen Antworten auf die geprüfte Fragestellung: Wie können die Laien an der Ausübung des Dreifachen Amtes Christi mit der Hilfe der kirchlichen Gewalt teilhaben?

In dieser Fragestellung gibt es eine umfassende kirchenrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung seit den Anfängen der Entwicklung der vorgenannten Begriffe.- Nach der kirchenrechtlichen Rezeption der heiligen Gewalt („*sacra potestas*“) und die Mitwirkungsmöglichkeit in dieser Gewalt kann man die maßgeblich Standpunkte in zwei Gruppe („römische Schule“ und „deutsche Schule“) einreihen.¹ Die grundsätzliche Ansichten dieser Schulen könnte man so zusammenfassen: Nach der Meinung der Kanonisten und Kanonistinnen der „deutschen Schule“² ist (1) nur eine einzige und unteilbare Gewalt in der Kirche, die (2) direkt aus dem Sakrament der Weihe stammt und deswegen (3) können nur solche Personen diese Vollmacht innehaben und üben, die schon zum Diakon oder Priester geweiht wurden.³

¹ Vgl. McDONOUGH, E., *Laity and the Inner Working of the Church*, in *The Jurist* 47 (1987) 231–234. CELEGHIN A., *Sacra potestas: quaestio post conciliaris*, in *Periodica* 74 (1985) 165–225.

² Vgl. BERTRAMS W., *De missione divina et de consecratione episcopali tamquam constitutiva officii Supremi Ecclesiae Pastoris*, in *Periodica* 65 (1976) 188–189., Klaus Mörsdorf, vgl. MÖRSDORF K., *Die hierarchische Struktur der Kirchenverfassung*, in *Seminarium* 6 (1966) 403–416. Dazu gehört noch: Antonio Bonnet, Renato Da Cosio, Antonio Da Silva Pererira, Frans Daneels, Velasio De Paolis, Giuseppe Mazzoni, Urbano Navarrete, Olysius Robleda, Reinhold Schwarz, Winfried Aymans, Peter Krämer, Klaus Lüdicke, Heribert Müller, Johannes Neumann, Otto Saier, Michael Schmaus, Hubert Socha, Knut Wolf.

³ Vgl. CELEGHIN, A., *Origine e natura della potestà sacra*, Brescia 1987. 79–139.

Neben dieser Argumentation kann man die Auffassung der als „römischen Schule“⁴ anführen. Dieser Standpunkt differenziert die zwei Aspekte der „*sacra potestas*“ („*potestas ordinis*“ und „*potestas iurisdictionis*“) (1). Nach der Position der Verfasser der römischen Schule hat die Gewalt letztendlich eine sakramentale Grundlage inne (2), aber die Jurisdiktionsgewalt kann nicht nur aus der Priesterweihe stammen. (3) Daraus folgt, dass die nicht Priester geweihten Christgläubigen die einzelnen Teile der kirchlichen Gewalt unter bestimmten Umständen ausüben können.⁵

Im Licht der oben genannten Standpunkte fasse ich die Grundfrage meiner Arbeit so zusammen: Was für eine Möglichkeit haben die Laien Christgläubigen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und gemäß dem kirchlichen Gesetzbuch (1983) in dem Dreifache Amt Christi („*tria munera Christi*“) mitzuwirken? Daraus kommt (besser: ergibt sich) eine weitere Fragestellung: Wie können die Laien sogar die Leitungsgewalt in dieser Mitwirkung innehaben?

2. Themeneingrenzung

Die Wirkung des II. Vatikanischen Konzils und die Theologie für Laien spielen immer und immer wieder eine größere Rolle. Mit dem Thema der Laien Christgläubigen beschäftigen sich die Dogmatik, die Liturgiewissenschaft, die Moraltheologie und ebenso auch das Kirchenrecht. Eine kanonistische Promotionsarbeit darf natürlich nur Prüfung dieser letzten Dimension der Laientheologie übernehmen. In meiner Forschung beschäftige ich mich nur mit der Teilhabe in der Leitungsgewalt und den Mitwirkungsmöglichkeiten in der „*tria munera Christi*“. Zur ausreichenden Erforschung des geltenden Rechts muss man erstmal die geschichtlichen Aspekte der Abgliederung der „*potestas ordinis*“ und „*potestas iurisdictionis*“ eingehend untersuchen. Nach der Darstellung der verschiedenen Theorien von der kirchlichen Gewalt erfolgt die diachronische Untersuchung des CIC (1917) und des Verhältnisses der Christgläubigen und der Leitungsgewalt.

Ich will die Problematik in der Gesetzgebung darstellen, die während der Kodifikationsarbeit des c. 129 nach der Wurzel der kirchlichen Gewalt auftauchte. Eine

⁴ Vgl. BEYER, J., *De natura potestatis regiminis seu iurisdictionis recte in Codice renovato enuntianda*, in *Periodica* 71 (1982) 145.; James Cuneo vö. CUNEO J. J., *The Power of Jurisdiction: Empowerment for Church Functioning and Mission distinct from Power of Orders*, in *The Jurist* 39 (1979) 183–219.; Dazu gehört noch: A. Doglio, P. Frattin, Carl Fürst, Gianfranco Ghirlanda, A. Gutierrez, Javier Hervada, Pedro Lombardia, Juan Marques, Alfons Stickler, Antonio Souto, Juan Vildrich.

⁵ McDONOUGH, E., *Laiety and the Inner Working of the Church*, in *The Jurist* 47 (1987) 231–233.

Promotionsarbeit im Bereich des Kirchenrechts kann nicht eine endgültige Antwort für das richtige Verhältnis des Sakraments der Weihe und der Leitungsgewalt geben. Ich möchte deswegen solche Frage aufwerfen, die die Präzisierung der geltenden Regelung in der Zukunft ermöglichen können.

Der neue Codex schuf nicht nur die potentielle Möglichkeit der Mitwirkung in der kirchlichen Gewalt für die Laien, sondern der Gesetzgeber ordnete dies im Rahmen der kodifizierten Regelungen. So wurden einzelne kirchlichen Ämter für die Christgläubigen zugänglich gemacht. „Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen.“ (CIC 228. c.) Das Ziel meiner Arbeit ist es, solche Aspekte der Änderungen des kanonistischen Begriffs der kirchlichen Ämter zu skizzieren, die die Laien und ihren Dienst betreffen.

Im fünften, sechsten und siebten Kapitel meiner Arbeit werden die Möglichkeiten der laikalen Mitwirkung („*cooperatio*“) in dem Heiligungsdienst (*munus sanctificandi*), in dem Verkündigungsdienst (*munus docendi*) und in dem Leitungsdienst (*munus regendi*) nach der Analyse der inhaltlichen Elemente der einzelnen gerade genannten „Dienste“ dargestellt.

3. Methodik

In der Promotionsarbeit wird in erster Linie kanonistischen Fragestellungen nachgegangen. Jedoch ist es bei meinem verfassungsrechtlichen Thema nicht möglich, ohne die Darstellung der dogmatischen Grundlagen der Theologie von kirchlichen Gewalt und Laien gemäß den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und seiner hermeneutischen Interpretierung auszukommen. Die Mitwirkung und Teilnahme von Laien wird in dieser Arbeit in Zusammenhang mehrerer kirchlicher Ämter beobachtet. Hierbei wird zunächst vielfach die Regelung von CIC (1917) übersehen. Danach wird der Kodifikationsprozess des aktuellen Amtes im Licht von Dokumenten des II. Vatikanums dargestellt und zum Schluss wird die exegetische Bearbeitung der gültigen Texte des relevanten Kanons dargestellt.

4. Zusammenfassung

4.1. Ergebnisse

Die Laien haben durch die Sakramente der Taufe und Firmung in der von Christus an der Kirche anvertrauten dreifachen Sendung auf Ihre Weise teil. Deswegen können Sie ihre Mitwirkung im Verhältnis der Leitungsgewalt in drei Stufen verwirklichen: auf allgemeine, mittelbare und unmittelbare Weise.

Diese Handlung wird als *allgemeine* geheißen, wenn die Laien Christgläubigen ihre Sendung von Sakrament der Taufe eigenständig, ohne irgendeine offizielle kirchliche Zulassung, in eigenem Namen, als Zeichen ihres Glaubens in der Welt verwirklichen. Diese theologische Realität wird im Glauben und in der Familie lebendig und missionarisch sein.

Ich nenne die Mitwirkung *mittelbar*, wenn der Laie irgendeine Beauftragung von der kirchlichen Behörde innehat, wobei er oder sie ihre Aufgabe im Namen der Kirche erfüllen kann, sich diese Handlung jedoch nur in indirekter Weise mit der Leitungsgewalt verbindet.

Zum Schluss werden die Christgläubigen ihre kanonistische und theologische Sendung unmittelbar durchführen, wenn sie die notwendige Leitungsgewalt mit der Zulassung des zuständigen kirchlichen Amtes innehaben. Ein Beispiel ist dafür das Amt des Laienrichters. Diese prozessrechtliche Aufgabe beleuchtet die Konsequenz der oben genannten Gedankenfolge in Hinsicht auf das Dreifache-Amt-Christi oder auf die kirchliche Leitungsgewalt. Einerseits ist der Begriff von Mitwirkung („*cooperatio*“) die Verwirklichung der *tria munera Christi* zutreffend und geeignet, andererseits erweist sich diese Formulierung in Hinsicht auf die Leitungsgewalt als unzureichend.

Ich bin der Ansicht, dass die Lösungsmöglichkeit der in dieser Promotionsarbeit erforschten Frage schließlich eher theologisch als kanonistisch ist. Die Vertiefung der ekklesiologischen Kenntnisse und die offene Gegenüberstellung mit der geschichtlichen Tradition der Kirche sind nützlich für die endgültige Klärung des Verhältnisses zwischen der geistlichen Gewalt und der Weihe.

4.2. Kontroverse Fragen

Während meiner Forschung analysierte ich die Brennpunkte der Möglichkeiten zur Mitwirkung der Laien in den allgemeinen Normen, im kirchlichen Verfassungsrecht und im Prozessrecht.

Zuerst muss auf die kanonistische Rezeption des Begriffes der heiligen Gewalt (*sacra potestas*) Bezug genommen werden. So ist unklar, warum der Gesetzgeber die heilige Gewalt im Titel des CIC über die Leitungsgewalt erwähnt hat. Dieser theologische Terminus technicus des II. Vatikanums stellte die einheitliche Natur der geistlichen Gewalt in der kirchlichen Gemeinde fest. Wegen dieser einheitlichen Natur wäre dieser Terminus technicus geeignet gewesen, eine einheitliche Auffassung über die Kirchengewalt im neuen Gesetzbuch zu schaffen.

Die Möglichkeit zur Predigt für Laien ist heutzutage das umstrittenste Problem im Verkündigungsdienst der kirchlichen Sendung im Zusammenhang mit der laikalen Mitwirkung. Obwohl der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen der kirchlichen Hierarchie und Laien in Hinsicht auf die Predigt klar hatte regeln wollen („*ius praedicandi*“, „*facultas praedicandi*“ und „*admitti possunt*“), tauchten trotzdem Probleme in Hinsicht auf die Interpretierung des Kanon 767 1§ wegen des inkonsequenten Wortgebrauchs des Gesetzgebers auf. Kann eine Laie Homilie sagen? Wenn ja, kann er/sie eine Homilie in der Messfeier halten? Oder darf er/sie nur in anderen Gottesdiensten ohne Priester eine Predigt halten? Wer kann eine Zulassung für diese Tätigkeit geben?

Ich bin der Ansicht, dass die Frage der Predigt von Laien sich in erster Linie nicht um ihre Durchführbarkeit dreht, sondern man muss prüfen, ob es eine Möglichkeit dazu in der Eucharistiefeier oder nur in anderem gottesdienstlichen Handeln (z. B.. Taufe, Begräbnis) gibt. Der Diskurs über diese Frage kann in der Zukunft furchtbarer sein, wenn es nicht um die Spannung zwischen den Begriffen „Predigt“ („*praedicatio*“) und „Homilie“ („*homilia*“) geht, weil weder die Fachliteratur noch die Gesetzgebung den Begriff von „Homilie“ folgerichtig nutzten. Vielmehr sollte man die Möglichkeit der Predigt im Rahmen der Eucharistiefeier oder darüber hinaus mit Blick auf die Aspekte der liturgischen Theologie erforschen.

In meiner Promotionsarbeit wurde dargestellt, die Christgläubigen mit geeigneter Bildung, homiletischen Kenntnissen und der nötigen kirchlichen Zulassung in dem Verkündigungsdienst der Kirche schon in der Predigt in einem breiteren Kreis mit den geweihten Klerikern mitwirken können. Die laikalen Aufgaben bzw. Dienste muss man weiterhin außerordentlich auch dann betrachten, wenn der Priestermangel in zahlreichen Teilkirchen fortdauernd sollte.

Ebenfalls erheben sich viele Fragen über die Teilhabe von Laien in der missionarischeren Sendung in Bezug auf den Verkündigungsdienst. Das Kanon 784. schafft die Möglichkeit, dass die Laien mit kirchlicher Beauftragung neben den Kleriker und Ordensleuten der/die erste

VerfechterIn des Glaubens sein können. Während dieses Dienstes können sie viele solcher Aufgaben erfüllen: Glaubensverkündigung, Lehre und Feier bestimmter Sakramente.

Jedoch erscheint ihnen der Mangel der Weihe als Hindernis bzw. Grenze ihrer Tätigkeit. Die Laienmissionare/-missionarinnen als VerfechterInnen des Glaubens nehmen am Verkündigungsdienst der Kirche teil und sie erfüllen seelsorgerliche Aufgaben.

Denn sie – als Hauptregel – üben ihre Tätigkeiten in einer nichtchristlichen Umwelt aus, ihre Aufgabe ist nicht die Feier der Sakramente ausgenommen die Taufe. Daraus leitet sich die Neuheit des Kanones 784 ab: „Zu Missionaren, d. h. zu solchen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität zur Missionsarbeit ausgesandt werden, können Einheimische oder Nichteinheimische bestellt werden, und zwar Weltkleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens oder *andere Laien*.“ In Lehrsendungen der Kirche können der Laienmissionar mit solchen geweihten Klerikern zusammenwirken und zusammenarbeiten, die die Gemeinde leiten können und durch den Christus repräsentiert wird. Zum Schluss kann man die oben genannte Beziehung zwischen Laie und Kleriker in dem seelsorgerlichen Dienst mit dem Begriff der „*cooperatio*“ analog zu Kanon 517. 2§ kennzeichnen.

Ebenso kann man die durch Papst Franziskus mit der apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* neugeregelten kirchlichen Universitäten neben dem Religionsunterricht bei der Lehrsendung der Kirche erwähnen. In diesen Instituten bekommen die nicht geweihten ProfessorInnen eine besondere Rolle. Man muss in der Zukunft noch weiter forschen, auf welche Art und Weise diese Lehrkräfte in der Lehrsendung der Kirche durch die Lehre der heiligen Wissenschaften mitarbeiten können.

Der Kanon 230. stellt eine dreifache Typologie für die Teilhabe in dem Heiligungsdienst der Kirche durch Laien auf. Nur für männliche Laien („*virii laici*“) sind hingegen die Dienste („*ministeria*“) des Lektors und Akolythen auf Dauer bestimmt (c. 230 § 1), die förmlich durch einen liturgischen Akt übertragen werden. Die zeitlich begrenzte, formlose Beauftragung eines Laien mit den Aufgaben des Lektors oder – wenngleich nur im ausdrücklichen Bedarfsfall – der Kommunionausteilung ist dagegen nicht auf männliche Laien begrenzt (c. 230 §§ 2 und 3). Die Dienste eines Kommentators und Kantors (c. 230 § 2) vermag ebenfalls jeder geeignete Laie zu erfüllen. Im ausdrücklichen Bedarfsfall können Laien auch zum Dienst am Wort, zur Leitung liturgischer Gebete und zur Spendung der Taufe herangezogen werden (c. 230 § 3 CIC). Die vorliegende Promotionsarbeit erforscht nicht nur die Möglichkeiten der Teilnahme im Heiligungsdienst. Die liturgie-theologische Prüfung des Begriffs kann später aufmerksam machen darauf, dass die Laien die TeilnehmerInnen und Subjekte der gottesdienstlichen

Handlungen der Kirche z. B. mit dem Vollzug des Stundengebets in einer breiteren Form sein können.

Eine der wichtigsten Aussagen dieser Promotionsarbeit in Hinsicht auf die Mitwirkung in dem Heiligungsdienst ist es, dass der Wunsch des II. Vatikanischen Konzils in einer besonderen und einzigartigen Art und Weise verwirklicht wurde. Solange die nicht geweihten Laien an der Sendung des kirchlichen Verkündigungsdienstes teilnehmen können, wird insoweit die Liturgie selbst das primär Umfeld des Heiligungsdienstes bilden.

Das Subjekt der gottesdienstlichen Handlungen – in einem breiteren theologischen Sinn – ist das ganze geheiligte Volk, trotzdem ist der Vollzug bzw. die Leitung dieser Liturgie das Recht und Pflicht der in drei Stufen des Weihesakraments beteiligten Kleriker. So wird der Mangel der Ordo die wichtigste Grenze der Mitwirkung zwischen Laien und Kleriker sein. Die weltlichen Christgläubigen können jedoch in den liturgischen Handlungen denn auch mitwirken, wenn sie keine offiziellen liturgischen Dienste besetzen. In diesem Fall nehmen sie mit ihren Gebeten und ihrer Achtung an den heiligen Handlungen „bloß“ aktiv teil („*participatio actuosa*“). Letztendlich geht aus dieser Form eine fruchtbare Teilnahme hervor („*participatio fructuosa*“). Im Licht dieser Gedankenfolge reichert die liturgische Dimension der aktiven Teilnahme diese Teilnahme mit einem bedeutsamen kanonistischen Inhalt an.

Im Umfeld der Liturgie finden sich solche Dienste, die die Laien nicht nur im Bedarfsfall, also stellvertretend erfüllen, sondern die sie auch dann durchführen können, wenn genügend Kleriker zur Verfügung stehen. Solche „Ministeria“ können die Aufgaben des Lektors sowie der Vollzug noch zahlreicher anderer Sakramentalien und Segnungen sein. Mit der Hilfe einiger Segnungen aufmerksam machen darauf, dass die Laien einzelne Elemente des Heiligungsdienstes in bestimmten Fällen sogar ohne die Beauftragung der Kirche mit der Hilfe der Gnade der Taufe ausüben können.

In Bezug auf dem Heiligungsdienst kann man eine neue Dimension der „*cooperatio*“ beobachten. Die Laien können in den Aufgaben dieser Dienst der Kirche auf außergewöhnliche Weise mitteilen, jedoch haben sie ebenso Möglichkeit darauf, dass sie die Gnadengabe von Taufe auf ordentliche Weise ausüben können. Diese Mitglieder der Kirche können solche Aufgaben im Gottesdienst erfüllen und mit Hilfe dieser Dienste wird der Inhalt des Begriffs von „*cooperatio*“ bereichert.

Als letzte Einheit der Dreifachen Sendung der Kirche beschäftige ich mich mit der Mitwirkung der Laien an der Leitungsvollmacht, die den vielfältigsten Teil des geprüften Themas dieser Doktoratsarbeit bildet. Hier muss als erstes auf die Möglichkeit der Mitwirkung an der Seelsorgsaufgaben mit der Hilfe des Kanons 517. § 2 eingegangen werden. Wenn der

Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet. Der so beauftragte Laie nimmt an der Betreuung der Gemeinde tatsächlich und aktiv teil.

Ausgehend von der Beteiligung von Laien an Apostolatsaufgaben, die sonst eng mit hierarchischen Ämtern verbunden sind, wurde in einem intensiven Redaktionsprozess zwar die Möglichkeit verneint, dass sie mit der Leitung einer Pfarrei betraut werden können, sehr wohl aber dürfen diese Personen zusammen mit dem leitenden Priester an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben insgesamt – im Sinne der „*tria munera*“ des Lehrens, Heiligens und Leitens – beteiligt werden, soweit dafür nicht die Priesterweihe erforderlich ist.

Das „*participatio in exercitio curae pastoralis*“ bedeutet in diesem Fall das, dass die so beauftragten Laien manche Seelsorgersaufgabe nicht vollziehen kann. Wegen den aktuellen Herausforderungen dieser Problemkreis ist das Amt der PastoralreferentInnen eine der strittigste kanonistische Institution.

Die im letzten Teil meiner Promotionsarbeit geprüften Ämter der kirchlichen Gerichte geben ein Beispiel für Verwirklichung der Mitwirkung, weil die dortige Teilhabe an der Vollmacht auf zweifache Weise verwirklicht werden kann. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wirkten viele Laien als Notar, Ehebandverteidiger, Rechtsanwalt und Vernehmungsrichter an der kirchlichen Gerichtsbarkeit mit. In diesen Fällen erscheint die Teilnahme an der Ausübung der Leitungsgewalt als Teilnahme auf *indirekte Weise*. Sie tragen mit ihren Aufgaben auf mittelbare Weise zu der Urteilsfällung und der Wahrheitsfindung bei, aber sie nehmen an dem konkreten rechtlichen Akt Urteilsfällung nicht teil.

Jedoch wirken die Richter nach c. 1421 § 2 in der Leitungsvollmacht bzw. in diesem Fall in der Gerichtsvollmacht *auf direkte Weise* mit. So wird die kollektive Dimension der Urteilsfällung gemäß c. 129. § 2 verwirklicht. Das Richterkollegium ist als Ganzes Rechtssubjekt und muss kollegial handeln (c. 1426 § 1). Es besitzt „*potestas iudicialis*“ als Kollegium (c. 135 § 3). Andererseits sind auch die einzelnen Laienrichter für ihr Richteramt bestellt und damit mit ordentlicher richterlicher Gewalt ausgestattet. So kann man mit der Hilfe des Laienrichters die Natur der Leitungsgewalt besser verstehen.

4.3. Ausblick auf kurrente Forschungen

Man kann viele Beispiele über die Erforschung der Rolle der Laien und ihre kirchlichen Ämter in der heutigen kanonistischen Literatur finden, die verschiedene Aspekte des Themas beleuchten. *Kevin Gillespie*⁶ beschäftigte sich in seiner Monographie mit der theologische Seite der geprüften Frage und er vertiefte sich im gemeinsamen Priestertum der Gläubigen, im hierarchischen Priestertum und in der Forschung des Ursprungs des heiligen Gewalt („*sacra potestas*“). Dieser Aspekt ist unabdingbar, weil die theologische Neudefinierung der Vorstellungen über die Gewalt zur der modernen, systematischen Ekklesiologie nötig ist. Jedoch kann diese Forschungsmethodik gefährlich sein, wenn die Analyse der praktischen Mitwirkung von Laien in den Hintergrund gedrängt wird.

Andere Kanonisten und Kanonistinnen zergliedern die zum Problemkreis gehörende Frage und sie beschäftigen sich nur mit den einzelnen Ämtern und mit der dort verwirklichten Form von Mitwirkung durch den Laien. Ein passendes Beispiel dazu ist *Jordi Bertomeu Farnós*⁷, der sich mit der exegetischen Forschung zu Kanon 517. §2 beschäftigte. In der Monographie von *Heribert Hallermann*⁸ handeln sich z. B. um Laienpredigt. Die Stärke dieser Forschungen ist, dass sie die einzelnen Fragen in ihrer ganzen Breite analysieren können. Jedoch kann aus einer solchen Untersuchung ~~kann sich~~ folgen ~~das~~, dass sich ein einheitliches Bild über die betroffenen kanonistischen Ämter nicht ausbildet.

Ich bin der Ansicht, dass man die zahlreichen Mitwirkungsmöglichkeiten von Laien in den Diensten der Kirche nicht abtrennen darf. Noch einen weiteren Schritt in dieser Untersuchung könnte sein, die kanonistische Feststellung mit den spezifischen Fragestellungen der systematischen Theologie, Pastoraltheologie und sogar mit den Ergebnissen der Liturgiewissenschaft zu vergleichen.

In Zukunft wäre es wünschenswert, wenn noch andere theologische Forschungen über den Begriff der Mitwirkung („*cooperatio*“) erfolgen würden und so dieser Grundbegriff dieses geprüften Forschungsfelds erfolgreich seinen Platz im CIC behaupten würde (oder: „geprüften Forschungsfeldes den seiner Bedeutung entsprechenden Platz im CIC erhalten würde“).

⁶ GILLESPIE, K., *Ecclesiastical office and the participation of the lay faithful in the exercise of sacred power. Towards a theological and canonical understanding of the mutual orientation in the sign of Christ*, Roma 2017.

⁷ FARNÓS, J. B., *La participación de los laicos en el ejercicio de la cura pastoral parroquial : ¿expresión de una nueva ministerialidad en la Iglesia? Estudio exegetico del can. 517 §2 CIC*. Roma 2017.; HALLERMANN, H., „...dass nur öffentlich predige, wer gesandt ist.“ *Kanonistische Nachfragen und Perspektiven zum Verbot der „Laienpredigt“*. Paderborn 2017.

⁸ HALLERMANN, H., *Die Verantwortung gemeinsam tragen. Erfahrungen mit der kooperativen Pastoral im Bistum Mainz*, Mainz 1999.